

Taxordnung 2022 – gültig ab 1.1.2022

Pensionstaxe pro Tag; Einz Zimmer	Fr. 114.00
Pensionstaxe pro Tag; Zimmer gross	Fr. 130.00
Ferienwohnung pro Tag (pauschal)	Fr. 160.00
Reduktion bei Abwesenheit ab nachfolgendem Tag:	
Pension Fr. 20.00, Betreuung Fr. 34.-, Pflege gemäss BESA	

Mietzinse (inkl. NK)		
Wohnungen im Park	2 ½ Zi-Whg. Fr. 1'450.00,	1 ½ Zi-Whg. Fr. 1'197.00
Mäderhaus	2 ½ Zi-Whg. Fr. 1'700.00	

Ansätze für Nebenkosten

ausserordentlicher Aufwand (a.A.) durch die Pflege pro Stunde	Fr. 60.00
(a.A.) Technischer Dienst pro Stunde	Fr. 68.00
(a.A.) Reinigung pauschal pro Stunde inkl. Reinigungsmittel und Geräte	Fr. 40.00
Fahrdienst in Muri (Umkreis bis 15 km) pauschal	Fr. 12.00
Fahrdienst ausserhalb Muri (ab 15 km) pro Kilometer	Fr. 0.80
Eintrittspauschale (Kleiderbeschriftung, Telefon, TV einrichten usw.)	Fr. 300.00
Mahlzeitservice aus Komfortgründen (pro Mahlzeit)	Fr. 5.00
Todesfallkosten (pauschal)	Fr. 300.00
Schlussreinigung des Bewohnerzimmers	Fr. 400.00
Anschluss Kabel-TV, pro Monat	Fr. 8.00
Telefonanschluss pauschal (Anschluss und Sprechgebühr) pro Monat	Fr. 20.00

KVG-pflichtige Kosten und nicht KVG-pflichtige Kosten / Betreuung

Pflege- stufe	Zeitwert (Minuten)	KVG-pflichtige Kosten			Nicht KVG- pflichtige Kosten/Betreuung
		Beitrag Krankenkasse	Restkosten Gemeinde	Anteil Bewohner	Bewohner
0	0	0.00	0.00	0.00	15.00
1	bis 20	9.60	0.00	1.80	34.00
2	21 – 40	19.20	0.00	15.10	
3	41 – 60	28.80	5.30	23.00	
4	61 – 80	38.40	18.50	23.00	
5	81 – 100	48.00	31.80	23.00	
6	101 – 120	57.60	45.00	23.00	
7	121 – 140	67.20	58.20	23.00	
8	141 – 160	76.80	71.50	23.00	
9	161 – 180	86.40	84.70	23.00	
10	181 – 200	96.00	97.90	23.00	
11	201 – 220	105.60	111.20	23.00	
12	221 – 240	115.20	124.40	23.00	

Normkostenansatz pro Pflegestunde von CHF 68.50

Taxordnung

Stiftung St. Martin Muri

Gültig ab: 01.01.2022

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000.-.¹ Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich fakturiert. Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

¹ Die Höhe der Akontozahlung soll maximal zwei Monatsbeträgnisse der Kosten für die Pension, der Kosten für die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und des Anteils des Bewohners an den Pflegekosten umfassen. Dies entspricht dem System des tiers payant.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1	Pensionstaxe bei Belegung eines Einzimmers	CHF 114
4.2	Pensionstaxe bei Belegung eines grossen Zimmers	CHF 130
4.3	Ferienzimmer	CHF 160

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer/der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt ist, längstens aber 20 Tage.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

(Ergänzung, Variante 1: Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.)

(Ergänzung, Variante 2: Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen nur bis und mit Austrittstag verrechnet.)

5.1	Basispauschale	CHF 34
-----	----------------	--------

Die Zuschläge für erhöhten Betreuungsaufwand „Demenz“ und für erhöhten Betreuungsaufwand „Gerontopsychiatrie“ sind untereinander nicht kumulierbar.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Mittel und Gegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen (Kategorie C) müssen während einer Übergangsfrist von 12 Monaten, d.h. bis zum 30. September 2022, weiterhin durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Finanzierung dieser Positionen ist in der oben erwähnten kantonalen Tarifordnung nicht enthalten, sondern muss ausserhalb dieser festgelegt werden.

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von _____ (hier Frist entsprechend Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages) in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Muri, 18.11.2021

Stiftungsrat St. Martin Muri

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Leistungen wie Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Zahnarzt etc. werden vom externen Dienstleister bzw. vom Pflegeheim gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie beispielsweise Internet/WLAN, Telefon, TV und alkoholische Getränke erfolgt gemäss separater Preisliste.

Auslagen für grössere Reparaturen persönlicher Effekten oder durch den Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum werden nach Aufwand verrechnet.

Transporte werden vom Pflegeheim nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt die Regelung gemäss Art. 26 der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).

Die Eintritts-/Reservationspauschale beträgt 300 Franken. Die Gebühr für den Aufwand, der durch einen Austritt oder einen Todesfall entsteht, wird nach Aufwand verrechnet und beträgt mindestens 300 Franken.

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF

Empfehlung der vaka: Stundenansatz zwischen 60 und 80 Franken.

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2022)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	1.80	0.00	11.40
2-b	21 - 40	19.20	15.10	0.00	34.30
3-c	41 - 60	28.80	23.00	5.30	57.10
4-d	61 - 80	38.40	23.00	18.50	79.90
5-e	81 - 100	48.00	23.00	31.80	102.80
6-f	101 - 120	57.60	23.00	45.00	125.60
7-g	121 - 140	67.20	23.00	58.20	148.40
8-h	141 - 160	76.80	23.00	71.50	171.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	84.70	194.10
10-j	181 - 200	96.00	23.00	97.90	216.90
11-k	201 - 220	105.60	23.00	111.20	239.80
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	124.40	262.60
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	147.20	285.40
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	170.10	308.30
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	192.90	331.10
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	215.70	353.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	148.40	286.60
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	205.40	343.60

*Stundensatz von CHF 68.50.

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag von CHF 50.00.